



Amtsblatt

Nr. 20/2013

05. Juli 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Rat der Stadt Lünen am 18. Juli 2013 Tagesordnung Nr. 04/2013	109
2	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen hier: Umlegungsverfahren XVI „Lüner Heide“	111
3	Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen	114

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

BEKANNTMACHUNG

4 / 2013

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 18.07.2013, 16:15 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen | VL-107/2013 |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen
hier: Neufassung | VL-103/2013 |
| 3 | Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 | VL-101/2013 |
| 4 | Einführung eines nachhaltigen Wohnflächenmanagements in
der Stadt Lünen | VL-87/2013 |
| 5 | Stadtumbau West „Innenstadt Lünen 2012“
- Werbesatzung Stadtkern Lünen
- Gestaltungsleitlinien i.V.m. Sondernutzungssatzung
a) Ergebnis Evaluation „Gestaltungsleitlinien i.V.m.
Sondernutzungssatzung“
b) Redaktionelle/ inhaltliche Änderung der Werbesatzung | VL-83/2013 |
| 6 | Weißburger Straße (Jägerstraße bis Alsenstraße), Weideweg,
Zum Wäldchen
hier: Beschluss über das Bauprogramm zur Erneuerung der
Straßenbeleuchtung | VL-45/2013 2N |
| 7 | Am Friedhof
hier: Beschluss über Art und Umfang der Erneuerung der
Beleuchtung im Rahmen des Bauprogramms zur Abrechnung
nach KAG | VL-65/2013 1N |

II MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Rückmeldungen i.S. EU-Konzessionsrichtlinie Wasserversorgung | MI-96/2013 |
|---|--|------------|

III ANTRÄGE UND ANFRAGEN

Keine

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

IV BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

Keine

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Keine

VI ANTRÄGE UND ANFRAGEN

Keine

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 03.07.2013

gez.
Hans Wilhelm Stodollick
Bürgermeister

Bekanntmachung

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen

Umlegungsverfahren XVI „Lüner Heide“

Der nach § 76 Baugesetzbuch gefasste Beschluss (Vorwegentscheidung) des Umlegungsausschusses vom 06. Februar 2007 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und der sonstigen Rechte für die nachstehend bezeichneten und zum Umlegungsgebiet XVI „Lüner Heide“ gehörenden Grundstücke ist am 24.06.2013 unanfechtbar geworden:

- 1.) Grundstücke: Steinstraße / Sperlingsweg
Ordnungs-Nr.: XVI/ 1
Eigentümer: Stadt Lünen
Grundbuch von: Altlünen, Blatt 8201

- 2.) Grundstück: Steinstraße
Ordnungs-Nr.: XVI/ 12
Eigentümer: RELAX Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Lünen
Grundbuch von: Altlünen, Blatt 6939

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird nach § 71 BauGB hiermit bekannt gemacht.

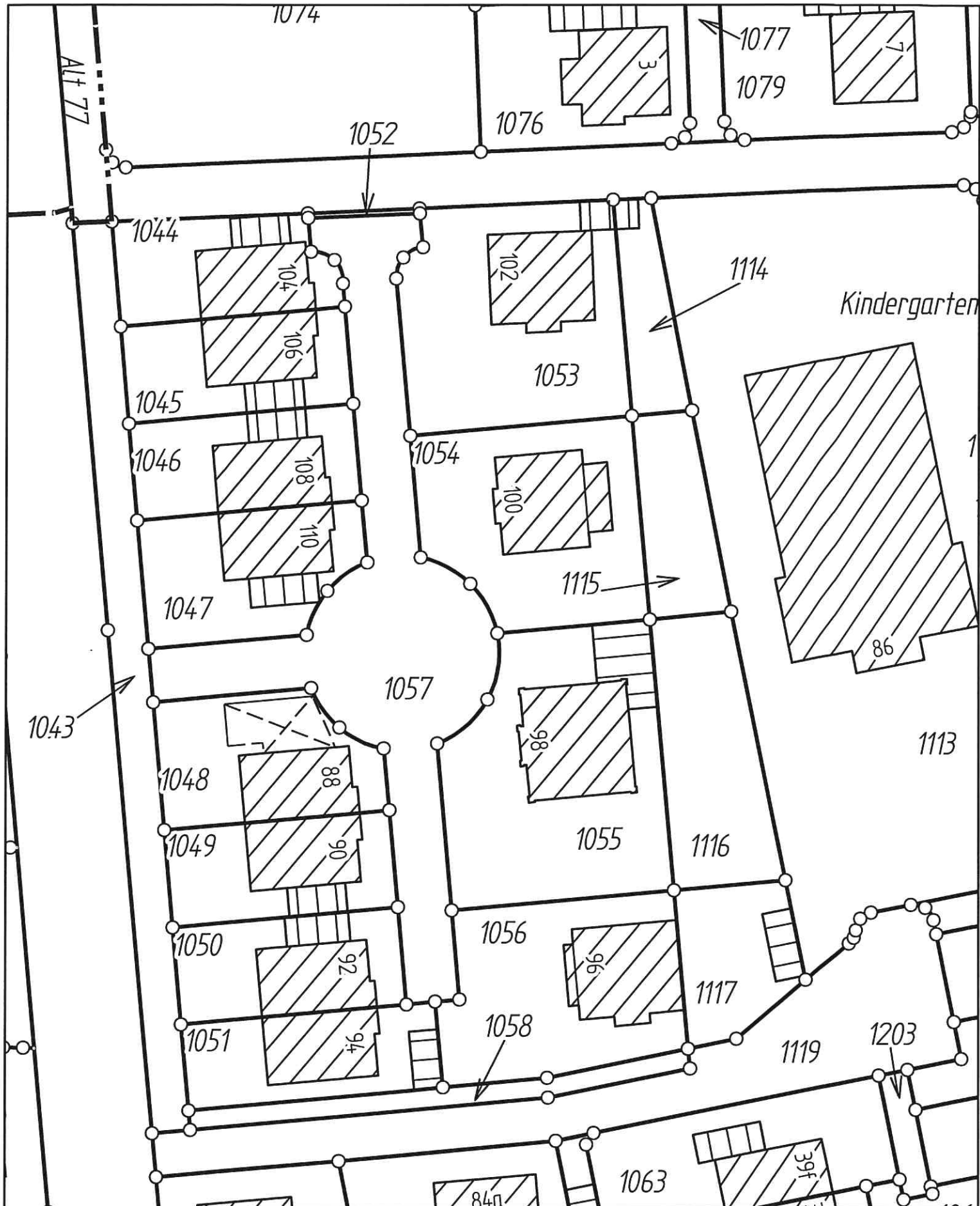
Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zeitpunktes seiner Unanfechtbarkeit tritt der Beschluss in Kraft.

Lünen, 24. Juni 2013
Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Sievers

Sievers
Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.



Umlegungsverfahren XVI "Lüner Heide" Alter Bestand

**Auszug aus dem Geodatenbestand
der Stadt Lünen**
Maßstab 1 : 500

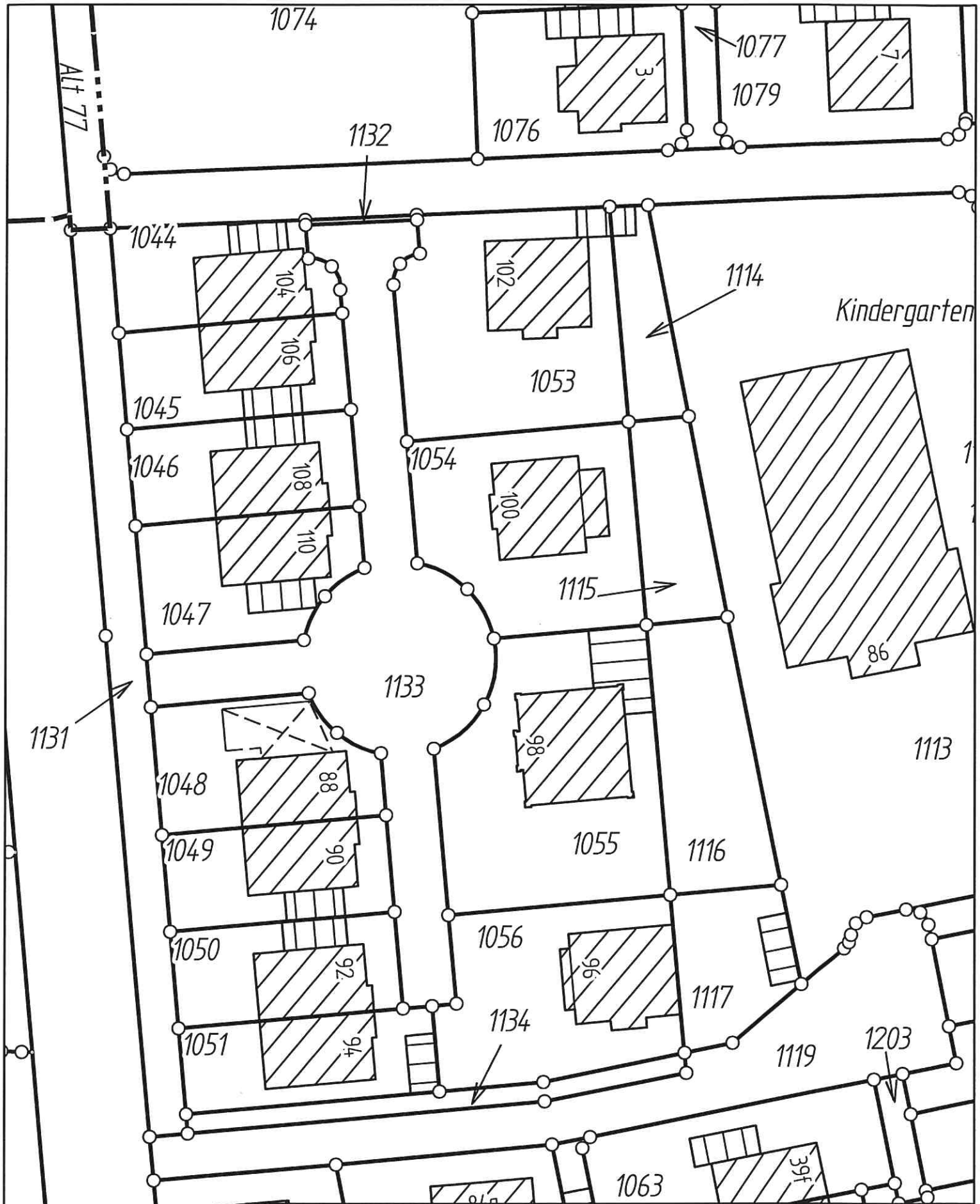
Stadt Lünen
4.2 Vermessung
Geoinformationswesen

Gemeinde: Lünen
Gemarkung: Altlünen
Hinweis:
G:\Anträge\2012\2012-024-U

Flur: 12
Flurstück: versch.

Bearbeiter: M. Anders
Datum: 22.03.2012





Umliegungsverfahren XVI "Lüner Heide" Neuer Bestand

**Auszug aus dem Geodatenbestand
der Stadt Lünen**
Maßstab 1 : 500

Stadt Lünen
4.2 Vermessung
Geoinformationswesen

Gemeinde: Lünen
Gemarkung: Alllünen
Hinweis:
G:\Anträge\2012\2012-024-U

Flur: 12
Flurstück: versch.

Bearbeiter: M. Anders
Datum: 22.03.2012



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz Nordrhein-Westfalen – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263) weist die Meldebehörde auf folgendes hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, können ihre Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen, Rathaus, III/1-1.1 Bürgerbüro Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, Raum 33, abgeben.

Ein entsprechender Vordruck wird für diesen Zweck bereitgehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten, bei der Erklärung zu Ehejubiläen der Unterschrift beider Ehegatten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Lünen, 01.07.2013
Stadt Lünen
Der Bürgermeister
gez. Stodollick